Anlagereglement

Art. 1 Ziele und Grundsätze

Zweck und Inhalt des Reglements

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Führung der Vermögensanlage der Pensionskasse Kaminfeger, nachfolgend PkK genannt. Er gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung.

Dieses Anlagereglement legt im Rahmen des BVG und gestützt auf Art. 49a BVV2 die Grundsätze, Anlagestrategie sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Organe fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der PkK, zu beachten sind.

Das Anlagereglement enthält keine Bestimmungen zu übrigen Guthaben und Forderungen, welche sich aus der operativen Tätigkeit ergeben wie Kontokorrente mit Versicherungsgesellschaften, Kontokorrente beim Arbeitgeber, kurzfristige Guthaben gegenüber anderen Vorsorgeeinrichtungen und Verrechnungssteuerforderungen.

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Zweck der Vermögensbewirtschaftung

Im Vordergrund der Vermögensbewirtschaftung stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Versicherten und Rentner.

Ziel

Mit der Vermögensanlage ist sicherzustellen, dass die Vorsorgeleistungen der PkK mit einem möglichst günstigen Leistungs-/ Beitragsverhältnis finanziert werden können. Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird.
 - Im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderung) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der Vorsorgeleistungen erzielt werden kann.

Die Risikofähigkeit der PkK ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Entwicklung des Versicherten- und Rentnerbestandes abhängig.

Bei der Anlage des Vermögens ist in erster Linie darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.

Zulässige Anlagen

- Das Vermögen wird
 - schwergewichtig in liquide, gut handelbare und qualitativ hochstehenden Anlagen investiert.
 - auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren
 - in Anlagen investiert, welche eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.

Anlagen bei Arbeitgeber

- Zur Vermeidung von Interessekonflikten werden keine Anlagen bei angeschlossenen Firmen getätigt. Die PkK gewährt keine Darlehen an Versicherte, Arbeitgeber und selbständig Erwerbende.
- Zur Verwirklichung der Anlagestrategie bedient sich der Stiftungsrat folgender Mittel:
 - Einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten Entscheidungsprozess sicherstellen (vgl. Artikel 3)
 - Eines stufengerechten Management-Informationskonzepts, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige, führungsrelevante Informationen verfügen (vgl. Artikel 4).

 Planungs- und Überwachungsinstrumenten, insbesondere eines Liquiditätsplans und periodischer Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

Art. 2 Anlagepolitik

Grundsatz

Das Anlagevermögen ist sorgfältig und unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität anzulegen. Die Sicherheit umfasst eine angemessene Risikoverteilung nach Anlagekategorien, Märkte, Währungen und Branchen. Als Performance ist ein den Verhältnissen auf dem Geld- und Kapitalmarkt entsprechender Ertrag anzustreben. Die Liquidität ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der Ansprüche gegenüber der PkK innert der reglementarischen resp. vertraglichen Fristen gesichert ist.

Anlagevorschriften nach BVG und BVV2 Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften nach BVG und BVV2 sind einzuhalten. Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten bezüglich der zulässigen Anlagen, der Begrenzungen pro einzelnen Schuldner und pro Anlagekategorie ist zugelassen. Wird von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Rahmen der Anlagestrategie Gebrauch gemacht, werden die Einhaltung der sorgfältigen Auswahl, Bewirtschaftung und Überwachung der Vermögensanlage, sowie die Gewährleistung der Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezweckes und der angemessenen Risikoverteilung im Anhang der Jahresrechnung jährlich schlüssig dargelegt.

Anlagestrategie, Bandbreiten 3 Die Anlagestrategie ist unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit der PkK festzulegen. Für die taktische Anlagestrategie sind Bandbreiten pro Anlagekategorie festzulegen. Die gewählte Anlagestrategie sowie die Bandbreiten sind im Anhang beschrieben. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte gemäss Bewertungsrichtlinien.

Überprüfung

4 Die gewählte langfristige Anlagestrategie und die Bandbreiten sind periodisch (mindestens alle 3 Jahre), oder wenn ausserordentliche Ereignisse dies erfordern, zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

Art. 3 Organisation

Führungsorganisation

- Die Führungsorganisation im Bereich Vermögensanlage der PkK umfasst die folgenden Ebenen:
 - der Stiftungsrat
 - die Anlagekommission
 - die Liegenschaftskommission
 - der Geschäftsführer

Weitere Personen

- Weitere Personen, mit denen die Anlagekommission zusammenarbeiten kann, wenn sie dies für angebracht ansieht:
 - Unabhängiger, externer Anlageexperte
 - Vermögensverwalter (Portfoliomanager)

Stiftungsrat

3 Der Stiftungsrat

Hauptaufgaben und Kompetenzen

- a) Trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens.
- b) Erlässt das Anlagereglement und die dazugehörigen Anhänge.
- Legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen der BVV2 fest.
- d) Genehmigt die langfristige Anlagestrategie, die Bandbreiten, die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2.
- Überprüft periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie.
- f) Ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung einer allfälligen Inanspruchnahme von Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 im Anhang der Jahresrechnung.
- g) Ernennt die Mitglieder und den Präsidenten der Anlagekommission, die Mitglieder der Liegenschaftskommission und den unabhängigen externen Anlageexperten.

- h) Entscheidet über die Beteiligung der Stiftung bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der Stiftung an juristischen Personen.
- Entscheidet in Abhängigkeit der Anlagestrategie über den Zielwert der Wertschwankungsreserven.
- j) Erlässt ein Informationskonzept für den Anlagebereich und überwacht und informiert gemäss diesen Vorgaben (siehe Anhang Informationskonzept im Anlagebereich).
- k) Entscheidet über den Kauf und Verkauf von Immobilien direkt Anlagen.
- Erlässt eine Kompetenzregelung für den Bereich Liegenschaften und überwacht deren Einhaltung (siehe Anhang Kompetenzregelung im Bereich Liegenschaften).
- m) Kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien und Anlageinstrumente (z.B. Einsatz derivativer Instrumente) erlassen.
- n) Entscheidet über die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).
- Kontrolliert die ordnungsmässige Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie, der Bandbreiten und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.
- Legt die Grundsätze fest, wie die Aktionärsstimmrechte wahrgenommen werden sollen (siehe Artikel 4, Absatz 3).
- q) Legt die Umsetzung des Bundesrechts zur Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung fest, insbesondere definiert er die Anforderungen an die Vermögensverwalter, und die Regeln und Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, Eigengeschäften und zur Abgabe von Vermögensvorteilen sowie deren Offenlegung
- r) Legt Regeln fest für Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden.

Anlagekommission

4 Die Anlagekommission ist ein vom Stiftungsrat bestelltes Fachgremium im Bereich Vermögensanlagen der PkK. Der Stiftungsrat bestimmt die Mitglieder.

Sie setzt sich mindestens aus drei Mitgliedern des Stiftungsrates, dem Geschäftsführer (mit beratender Stimme) und bei Bedarf dem unabhängigen externen Anlageexperten (mit beratender Stimme) zusammen.

Die Amtsdauer der Anlagekommission entspricht iener des Stiftungsrates.

Die Anlagekommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Anlagekommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird das Geschäft dem Stiftungsrat zum Entscheid vorgelegt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Der Stiftungsrat kann weitere interne oder externe Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) in die Anlagekommission ernennen.

Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Anlagekommission

- a) Tagt mindestens viermal jährlich.
- b) Kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden.
- c) Bereitet die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung oder Anpassung der langfristigen Anlagestrategie und der Bandbreiten vor.
- Legt die taktische Anlagestrategie unter Berücksichtigung der langfristigen Anlagestrategie und der Bandbreiten fest.
- e) Legt für jede Anlagekategorie einen marktüblichen Benchmarkindex fest.
- f) Ist für die Umsetzung der vom Stiftungsrat festgelegten Vermögensstruktur verantwortlich.
- g) Entscheidet über die Depotbanken und Vermögensverwalter, mit denen die PkK zusammenarbeitet.
- h) Regelt mittels klar definierten Verwaltungsaufträgen und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter (Banken, Portfoliomanager).
- Sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Retrozessionen vereinbart wird.
- Bestimmt den erlaubten Umfang der Wertschriftenleihe und der Pensionsgeschäfte sofern diese zulässig sind.

- k) Überwacht und entscheidet über den Liquiditäts- und Anlageplan, der vom Geschäftsführer erstellt wird.
- I) Entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter.
- m) Kontrolliert die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter durch den Geschäftsführer.
- Überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
- o) Informiert und überwacht gemäss dem Informationskonzept im Anlagebereich.
- Führt über jede Sitzung mindestens ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.

Liegenschaftskommission

5 Die Liegenschaftskommission ist eines vom Stiftungsrat bestelltes Fachgremium für die Koordination der Immobilien direkt Anlagen. Der Stiftungsrat bestimmt die Mitglieder.

Setzt sich mindestens aus drei Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied muss dem Stiftungsrat angehören. Der Geschäftsführer ist ebenfalls Mitglied.

Die Amtsdauer entspricht jener des Stiftungsrates.

Die Liegenschaftskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Liegenschaftskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird das Geschäft dem Stiftungsrat zum Entscheid vorgelegt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Der Stiftungsrat kann weitere internen oder externe Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) in die Liegenschaftskommission ernennen.

Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Liegenschaftskommission

- a) Tagt mindestens viermal jährlich.
- b) Kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden.
- Bereitet die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung oder Anpassung der langfristigen Liegenschaftsstrategie vor.
- d) Ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten Liegenschaftsstruktur verantwortlich.
- e) Schlägt dem Stiftungsrat den Kauf und Verkauf von Liegenschaften vor.
- f) Vergibt und überwacht Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten gemäss Anhang Kompetenzregelung im Bereich Liegenschaften.
- g) Bestimmt die Mietzinspolitik.
- h) Bestimmt die Liegenschaftsverwalter, mit denen die Stiftung zusammenarbeiten soll.
- Regelt mittels klar definierten Verwaltungsaufträgen die Tätigkeit der Liegenschaftsverwalter.
- Überwacht die Liegenschaftsverwalter und den Zustand der einzelnen Liegenschaften und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
- K) Orientiert den Stiftungsrat mindestens zweimal pro Jahr über den Zustand, den Vermietungsstand, Renovationsprojekten und die Zusammenarbeit mit den Liegenschaftsverwalter.
- Führt über jede Sitzung mindestens ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer

Hauptaufgaben und Kompetenzen im Anlagebereich

- a) Ist beratendes Mitglied in der Anlagekommission.
- b) Ist Mitglied in der Liegenschaftskommission.
- c) Trägt die Verantwortung für die korrekte Bewirtschaftung aller anlagetechnischen Aspekte der PkK (Liquiditätssteuerung, Planungsprozesse, Buchführung, Zahlungsverkehr, Vertragswesen) und stellt dem Stiftungsrat und der Anlagekommission eine periodisch aktualisierte Analyse der Sollrendite in Abhängigkeit von Beiträgen und Leistungen und eine Mittelflussprognose als Entscheidungsgrundlage für den Anlageprozess zur Verfügung.

- d) Ist im Rahmen dieses Reglements und der Vorgaben der Anlagekommission verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter.
- e) Nimmt die Beschaffung von Liquidität von den einzelnen Vermögensverwaltern gemäss Weisung der Anlagekommission vor.
- f) Berechnet periodisch die strategiebedingten notwendigen Wertschwankungsreserven und vergleicht diese mit den vorhandenen Reserven.
- g) Führt die Wertschriftenbuchhaltung sowie das Reporting, sofern diese Aufgaben nicht durch Beschluss des Stiftungsrates extern vergeben werden.
- h) Ist Ansprechpartner für die zentrale Depotstelle und die Vermögensverwalter.
- Bereitet in Absprache mit dem Präsidenten die Sitzungen der Anlage- und der Liegenschaftskommission vor.
- j) Verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, j\u00e4hrlich eine schriftliche Erkl\u00e4rung \u00fcber pers\u00f6nliche Verm\u00f6gensvorteile (BVV2 Art. 48g) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht dar\u00fcber.
- k) Berichtet im Auftrag des Stiftungsrats den Versicherten und Rentner periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen.
- I) Führt die Protokolle der Sitzungen der Anlage und- Liegenschaftskommission.

Unabhängiger, externer Berater

Der unabhängige, externe Berater

Hauptaufgaben und Kompetenzen

Falls ein unabhängiger, externer Berater eingesetzt wird, nimmt er folgende Aufgaben war:

- a) Unterstützt den Stiftungsrat bei der Festlegung und Überwachung der langfristen Anlagestrategie, der Bandbreiten und des Anlageprozesses.
- b) Unterstütz die Anlagekommission bei der Festlegung der taktischen Anlagestrategie.
- Unterstützt die Anlagekommission bei der Umsetzung der Anlagestrategien und der Überwachung des Anlageprozesses.
- d) Unterstützt die Anlagekommission bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter.
- e) Unterstützt die Anlagekommission bei der Überprüfung der Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit
- Überprüft periodisch das Anlagereglement im Hinblick auf allfällige Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen.
- Überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvergaben und Anlagerichtlinien.
- h) Steht dem Stiftungsrat, der Anlagekommission und dem Geschäftsführer als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung
- Erarbeitet periodisch Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagestrategie zuhanden der Anlagekommission und des Stiftungsrates.
- j) Hat jederzeit einen direkten Zugang zum Stiftungsratspräsidenten.

Der genaue Auftrag wird in einem separaten Vertrag geregelt, welcher vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

Vermögensverwalter (Portfoliomanager) 8 Der Vermögensverwalter bzw. Manager von kollektiv Anlagen

Die Bewirtschaftung der Vermögensanlagen der PkK kann ganz oder teilweise an externe Vermögensverwalter übertragen werden.

Bei der Gestaltung der Anlageorganisation bzw. beim Entscheid für eine interne oder externe Vermögensverwaltung ist den Kriterien Wirtschaftlichkeit, Sachkompetenz, Governance, Risiken und Ressourcen angemessen Rechnung zu tragen.

Entscheidet man sich für eine interne Verwaltung, ist mit aller Sorgfalt darauf zu achten, dass die entsprechenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt sind. Die Mandatsträger müssen über einen guten Ruf und über ausreichende Ressourcen verfügen. Externe Portfoliomanager sind mit der gebotenen Sorgfalt auszuwählen.

Sowohl externe wie interne Portfoliomanager haben das ihnen zugewiesene Vermögen

im Rahmen spezifizierter Aufträge, die insgesamt in eine strukturierte Vermögensverwaltung einzubetten sind, zu bewirtschaften. Es können sowohl Spezial- bzw. Kategorienmandate als auch Mischmandate (z.B. BVG-Mandate) erteilt werden bzw. in entsprechende Anlageprodukte investiert werden.

Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio Management einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge. Die Verträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die PkK aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2).

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen und Institutionen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein und müssen zudem die Anforderungen gemäss BVV2 48 f-g erfüllen. Zudem muss die PkK wirtschaftlich von den Vermögensverwaltern unabhängig sein

Grundsätze für die Auswahl

- 9 Als externe Vermögensverwalter kommen Banken, Vermögensverwalter und Produkte von Anlagestiftungen / Fonds in Frage, die folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen dazu befähigt sein, einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und die Art. 48g – 48l BVV 2 einhalten (Integrität und Loyalität, Vermeidung von Interessenkonflikten, Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden, Eigengeschäfte, Abgabe von Vermögensvorteilen, Offenlegung von Interessenverbindungen und Vermögensvorteilen).
 - b) Durch eigene Erfahrung (bisherige Banken und Vermögensverwalter) und / oder unabhängige Referenzen (für neue Banken und Vermögensverwalter) bestätigen, dass sie Fähigkeit und Expertise haben, das Mandat professionell und erfolgreich ausüben zu können.
 - c) Durch eigene Erfahrung (bisherige Banken und Vermögensverwalter) und / oder unabhängige Institute (für neue Banken und Vermögensverwalter) belegte Performancezahlen vergleichbarer Mandate über mindestens fünf Jahre.
 - Ausgewiesene, für das Mandat verantwortliche Fachleute, die auch ein grosses Interesse für die PkK als Kunden zeigen.
 - e) Nachvollziehbarer Investitionsstil, Konsistenz des Investitionsansatzes, Qualität des Investitionsteams und der Ressourcen, Zweckmässigkeit der Organisation.
 - f) Nachweis der Verwaltung klar strukturierter Vergleichsportfolios.
 - g) Fähigkeit, mit einem allfälligen Global Custodian einwandfrei zusammenarbeiten zu können.
 - h) Marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren.

Grundsätze für die Auftragserteilung

- Die Auftragserteilung für externe Vermögensmandate erfolgt mittels eines detaillierten, schriftlichen Auftragsbeschriebs und muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den Standardvereinbarungen regeln:
 - a) Startvolumen
 - b) Zielsetzung des Mandates
 - c) Benchmark (Vergleichsindex)
 - d) Risikobegrenzung
 - e) Investitionsgrad (max. 100%)
 - f) Zulässige Anlagen
 - g) Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis)
 - h) Methode der Performanceberechnung
 - i) Verantwortlicher Portfoliomanager und Stellvertreter
 - j) Inhalt und Häufigkeit des Reportings
 - k) Haftung und Schadenersatz der Bank
 - I) Kosten (abschliessende Aufzählung)
 - m) Retrozessionen
 - n) Securities Lendings / Repurchase Agreement

- o) Zusammenarbeit mit der zentralen Depotstelle
- p) Loyalität / Einhaltung der "ASIP Charta" oder eines vergleichbaren Regelwerks
- q) Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates
- r) Besonderes je nach Mandatsart

Art. 4 Leitlinien für die Führung und Kontrolle

Überwachung und Berichterstattung

- a) Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
- b) Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.
- c) Im Rahmen der dreistufigen Anlageorganisation wird das Informationskonzept gemäss Anhang Informationskonzept im Anlagebereich vollzogen.

Verwaltungskosten

- 2 Die Vermögensverwaltungskosten werden in der Betriebsrechnung ausgewiesen und enthalten u.a. folgende Kostenelemente:
 - Vermögensverwaltungsgebühren
 - Depotbankgebühren
 - Transaktionskosten
 - Rückforderung Verrechnungs- und Quellensteuer
 - Anlageberatungskosten

Massgebend ist die aktuell gültige Weisung der OAK BV (Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge zum Ausweis der Vermögensverwaltungskosten.

Stimmrecht als Aktionärin

3

Bei direkt gehaltenen Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 – 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, besteht für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, für notwendige Statutenbestimmungen nach Art. 12 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) sowie für Abstimmungen über zulässige und unzulässige Vergütungen nach den Artikeln 18 und 21 Ziffer 3 VegüV eine Stimmpflicht. Sofern es dem Interesse der Versicherten entspricht, darf sich die PkK der Stimme enthalten.

Die Umsetzung der Grundsätze sowie der Entscheid, in welcher Form die Aktionärsstimmrechte wahrgenommen werden sollen, ist an die Anlagekommission delegiert. Die Anlagekommission ist dabei frei, die Ausübung durch einen von ihm bestimmten und bevollmächtigten Interessenvertreter vorzunehmen oder sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Die Anlagekommission informiert den Stiftungsrat anlässlich der ordentlichen Stiftungsratssitzungen über ihre Tätigkeit.

Bei Kollektivanlagen, die nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (Art. 22 VegüV) fallen, aber dennoch die Äusserung einer Stimmpräferenz erlauben, kann die Anlagekommission entscheiden, ob die Präferenz geäussert wird oder ob auf eine Präferenzäusserung verzichtet wird.

Das Stimmrecht wird im Interesse der Versicherten wahrgenommen, welches unter einer langfristigen Betrachtungsweise zu ermitteln ist. Bei der Entscheidung wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird, wobei insbesondere die Grundsätze Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Es ist auch möglich, Empfehlungen von externen Stimmrechtsberatern ("proxy advisors") zu übernehmen oder deren Dienste für die Analyse der Anträge in Anspruch zu nehmen. Die Stimmrechte werden auf Basis dieser Empfehlungen oder aufgrund der eigenen Kriterien ausgeübt insbesondere durch die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Entsprechen die Anträge des Verwaltungsrates nicht dem Interesse der Versicherten, legt der Stiftungsrat das Stimmverhalten zu Handen der Anlagekommission fest.

. Das Stimmverhalten wird einmal jährlich (in der Regel nach der GV-Saison) in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.

Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

Art. 5 Integrität und Loyalität

Grundsatz

Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen, betraut, welche dazu befähigt sind und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen über die Integrität und Loyalität erfüllen, d.h. insbesondere einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Die mit der Vermögensanlage betrauten Personen achten bei ihren Anlageentscheidungen darauf, ob potenzielle Interessenkonflikte oder Spielräume für Vermögensvorteile entstehen könnten. Sie haben ihre Treue-, Sorgfalts-, und Informationspflichten iederzeit wahrzunehmen.

Die Anlageentscheide werden so umgesetzt, dass Interessenkonflikte und Spielräume für Vermögensvorteile möglichst vermieden werden.

Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

Die PkK setzt die Bestimmungen des Bundesrechts über die Loyalität in der Vermögensverwaltung (48f – I und 49a BVV 2) um, indem der Stiftungsrat, die Anlage- und die Liegenschaftskommission sowie die Geschäftsführung sich zur Einhaltung der "ASIP-Charta und Fachrichtlinie" oder eines ähnlichen Regelwerkes verpflichten und deren Einhaltung jährlich schriftlich bestätigen.

Alle mit der Anlage, Verwaltung, dem Reporting oder der Kontrolle des Vermögens durch den Stiftungsrat beauftragten Mandatsnehmer haben ebenfalls die Grundsätze der Integritäts- und Loyalitätsanforderungen der ASIP-Charta zu erfüllen, wobei dies auch durch die entsprechende Regelung, welcher die Mandatsnehmer unterworfen sind, erfolgen kann wie z.B. die Unterstellung unter das Regelwerk der FINMA (CH) oder vergleichbare Standesregeln oder andere gleichwertige Regelwerke.

Mit der Vermögensanlage betraute Personen

- 3 Als mit der "Vermögensanlage betraute Personen" gelten sämtliche Personen und Institutionen, die mit der Anlage, der Verwaltung, dem Reporting oder der Kontrolle der Vorsorgevermögen der PkK betraut sind. Diese sind, basierend auf der gewählten Aufbau- und Ablauforganisation, insbesondere:
 - die Mitglieder des Stiftungsrates
 - die Mitglieder der Anlagekommission
 - die Mitglieder der Liegenschaftskommission
 - der Geschäftsführer und mit der Geschäftsführung / Administration betraute Personen
 - Unabhängiger, externer Anlageexperte
 - die Vermögensverwalter und deren Mitarbeiter
 - die Immobilienverwalter und deren Mitarbeiter

Im Anhang "mit Vermögensanlagen betraute Personen" werden sämtliche Personen und Institutionen namentlich aufgeführt.

Interessenkonflikte und Vermögensvorteile

4 Mit der Vermögensanlage betraute Personen dürfen Eigengeschäfte tätigen, sofern solche Geschäfte nicht durch den Stiftungsrat ausdrücklich untersagt worden sind und nicht missbräuchlich sind.

Missbräuchlich sind namentlich die folgenden Verhaltensweisen, unabhängig davon, ob daraus Vermögensvorteile resultieren oder nicht:

- a) das Ausnützen eines kursrelevanten Informationsvorsprunges zur Erlangung eines Vermögensvorteils;
- b) das Handeln in einem Titel oder in einer Anlage, solange die PkK mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der PkK daraus ein Nachteil entstehen kann.
 Dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderen Formen;
- c) das T\u00e4tigen von Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der PkK (\u00e4front, parallel und after running\u00e4); f\u00fcr das after running gilt eine Limite von einem Arbeitstag;
- d) das Umschichten des Depots der PkK ohne einen in deren Interesse liegenden wirt-

schaftlichen Grund.

Bestätigung Einhaltung der Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Sämtliche mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen bestätigen jedes Jahr schriftlich die Einhaltung der ASIP-Charta.

Mit der Vermögensanlage betraute Personen, die dem Bankengesetz unterstellt sind, haben jährlich schriftlich zu bestätigen, dass sie

- die jeweils gültigen Verhaltensregeln für Effektenhändler bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäftes (Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 22. Januar 1997) befolgen, oder
- das jeweils gültige "Handbook of best practice" der Schweizerischen Vereinigung für Finanzanalyse für Vermögensverwaltung befolgen (Juni 2004) oder
- sich der ASIP-Charta in der beruflichen Vorsorge unterstellt haben und ihre (gesetzliche) Revisionsstelle anlässlich der ordentlichen jährlichen Revision keine Verletzung
 der Einhaltung der ASIP-Charta festgestellt hat.

Ausländische mit der Vermögensanlage betraute Personen und solche, die nicht dem Bankengesetz unterstellt sind oder sich nicht der ASIP-Charta in der beruflichen Vorsorge unterstellt haben, haben schriftlich glaubhaft darzulegen und zu bestätigen, dass sie zweckdienliche organisatorische Massnahmen getroffen haben, um gemäss den beschriebenen Bestimmungen gemäss Art. 5, Abs. 4 Interessenkonflikte zwischen ihnen und der PkK resp. zwischen ihren Mitarbeitern und der PkK zu vermeiden.

Mit der Vermögensanlage betraute Personen, die nicht dem Bankengesetz unterstellt sind, und sich der ASIP-Charta in der beruflichen Vorsorge unterstellt haben, haben jährlich schriftlich zu bestätigen, dass ihre (gesetzlichen) Revisionsstelle anlässlich der ordentlichen jährlichen Revision keine Verletzung der Einhaltung der ASIP-Charta festgestellt hat.

Abgabe von Vermögensvorteilen Die Art und Weise der Entschädigung der mit der Vermögensanlage betrauten Personen sowie die Höhe muss eindeutig bestimmbar sein und vorab schriftlich abschliessend vereinbart werden.

Mit der Vermögensanlage betrauten Personen ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Geschenke oder andere persönliche geldwerte Vermögensvorteile, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit stehen, anzunehmen oder solche zu machen. Sie müssen der PkK zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie über die vertragliche Entschädigung hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die PkK erhalten.

Regelung der Entgegennahme von Gelegenheitsgeschenken 7 Ausgenommen von dem Verbot der Entgegennahme von geldwerten Leistungen sind Bagatell- und Gelegenheitsgeschenke im Gegenwert von CHF 100 pro Ereignis resp. CHF 500 pro Geschäftspartner und Jahr. Sie sind nicht offenlegungspflichtig.

Als Bagatell- und Gelegenheitsgeschenke gelten die kostenlose oder vergünstigte Teilnahme an fachlichen und/oder gesellschaftlichen Veranstaltungen, Reisen, Essen und ähnliches. Gelegenheitsgeschenken gleichgestellt sind Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die PkK im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden.

Unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen und dergleichen wie Gutscheine, Vergünstigungen, Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, soweit sie nicht vorgängig in der Höhe vertraglich geregelt wurden.

Der Stiftungsratspräsident und dessen Stellvertreter können Ausnahmen bewilligen. Diese sind in der jährlichen Bestätigung aufzuführen.

Die mit der Vermögensanlage betrauten Personen haben jährlich eine entsprechende Bestätigung zu unterzeichnen (vgl. Formular Anhang 6).

Strafbestimmungen

8 Bei Verletzung der Auskunftspflicht, bei unwahren oder unvollständigen Angaben kommen die Strafbestimmungen gemäss Art. 75 – 78 BVG zur Anwendung. Die Bestrafung erfolgt durch Haft oder Busse bis zu CHF 10'000.00, sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt.

Anforderungen bei der Vergabe von Verträgen Bei der Vergabe von Verträgen betreffend die Anlage, die Verwaltung, das Reporting oder die Kontrolle der Vermögensanlagen der PkK prüft und dokumentiert die Anlagekommission zuhanden des Stiftungsrates, ob allfällige Interessenkonflikte bestehen und ob sich der mögliche Mandatsnehmer der ASIP-Charta unterstellt hat. Die Anlagekommission

klärt zudem, wie die interne Umsetzung und Überwachung der Einhaltung der Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten erfolgt. Dies gilt auch für die Reglemente von kollektiven Anlageinstrumenten, an denen die Stiftung eine Beteiligung hat oder eine solche beabsichtigt.

Retrozessionen

0 Die Retrozessionen müssen im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate schriftlich geregelt werden, wobei die PkK grundsätzlich Anspruch auf die Herausgabe der Retrozessionen erhebt.

Der Stiftungsrat kann ausnahmsweise vertraglich auf die Rückerstattung der Retrozessionen verzichten. In diesem Fall ist mit dem Vermögensverwalter vertraglich festzuhalten, dass die PkK jährlich über die Höhe der vereinnahmten Retrozessionen schriftlich zu informieren ist.

Die Anlagekommission informiert den Stiftungsrat jährlich anlässlich einer Sitzung über die vertraglichen Vereinbarungen sowie über die Höhe der bei einem allfälligen Verzicht wegfallenden Retrozessionen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Im Anhang zur Jahresrechnung werden unter Ziffer VIII "Auflagen der Aufsichtsbehörde" die getroffenen bzw. vorgesehenen vertraglichen Massnahmen offengelegt.

Rechtsgeschäfte der PkK im Allgemeinen und mit Nahestehenden 11 Die von der PkK abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.

Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Stiftungsrats, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie mit deren nahestehenden Personen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offen zu legen.

Bedeutende Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Es müssen einerseits Konkurrenzofferten eingefordert werden und andererseits muss eine vollständige Transparenz über die Vergabe gewährleistet werden

Bedeutende Rechtsgeschäfte sind Verträge mit einem Volumen von einmalig mehr als CHF 10'000 oder wiederkehrenden Volumen von CHF 5'000 pro Jahr.

Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Art. 6 Bewertung und Reserven

Swiss GAAP FFR 26 Die Jahresrechnung der PkK, beinhaltend Aktiven und Passiven, Aufwand und Ertrag sowie den Anhang, werden nach dem Standard von Swiss GAAP FER 26 dargestellt. Die Bewertungsvorschriften richten sich nach Art. 65a BVG und der dazugehörigen Verordnung. Die Bewertung der Aktiven erfolgt zu den für den Bilanzstichtag zutreffenden aktuellen Werten ohne Einbau von Glättungseffekten.

Bewertung der Wertschriften 2 Sämtliche Wertschriftenanlagen sind zum Kurswert per Jahresende zu bilanzieren.

Bewertung von Immobilien 3 Immobilien direkt Anlagen sind grundsätzlich zum dem Ertragswert zu bilanzieren. Der Stiftungsrat legt j\u00e4hrlich die entsprechenden Bewertungsfaktoren / Umrechnungsfaktoren pro Liegenschaft fest.

Wertschwankungsreserven 4 Wertschwankungsreserven dienen dem Ausgleich von Vermögensschwankungen aufgrund von Marktbewegungen.

Der Stiftungsrat legt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve aufgrund der Anlagestrategie, der Risikofähigkeit und der Risikobereitschaft mit dem Ziel einer nachhaltigen Erfüllung der Leistungsversprechen fest.

Er berücksichtigt insbesondere marktspezifischen Risiken der einzelnen Anlagen, die Kapitalmarktentwicklung, die Allokation der Vermögensanlage, die Struktur und die Entwicklung des Vorsorgekapitals sowie des Versichertenbestandes und der technischen Rückstellungen sowie das angestrebte Renditeziel.

Die Berechnung der Wertschwankungsreserven erfolgt aufgrund der langfristigen Schwankungen der einzelnen Anlagekategorien (siehe Anhang Wertschwankungsreserven).

Ist die Wertschwankungsreserve kleiner als die Zielgrösse, wird der "Ertragsüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserven" gemäss Swiss GAAP FER 26 der Wertschwankungsreserve zugewiesen.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Übersetzungen

Werden von diesem Reglement Übersetzungen in andere Sprachen gemacht, ist einzig die deutsche Fassung rechtsgültig.

Inkrafttreten

2 Das vorliegende Anlagereglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft, mit der Ausnahme von Art. 4 Abs. 3, welcher per 1. Januar 2015 in Kraft tritt, und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2011.

Änderungen

3 Das Anlagereglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat geändert werden. Die Anhänge dieses Reglements werden durch den Stiftungsrat beschlossen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Aarau, 17. November 2014

Pensionskasse Kaminfeger

Anhang 1: Strategie, Bandbreiten, Benchmarkindices

Anhang 1: Strategie, Bandbreiten, Benchmarkindices

Der Stiftungsrat legt folgende langfristige Anlagestrategie und Bandbreiten fest:

| Anlagekategorie | Strategie | Bandbreiten | Kategorienbegren- zung gemäss BVV 2 Art. 54 und Art. 55 |
|--|---------------------------------------|-------------|---|
| Liquidität | 3% | 0 – 20 % | |
| Obligationen CHF | 25% | 10 -35 % | 100% 10% pro Schuldner |
| Obligationen Fremdw. (ungehedged) | 5% | 0 – 15 % | |
| Aktien Schweiz | 10% | 6 – 14 % | |
| Aktien Schweiz Small & Midcaps | 5% | 0 – 10 % | 50% |
| Aktien Ausland | 12% | 8 – 16 % | 5% pro Beteiligung |
| Aktien Emerging Markets | 0% | 0 – 5 % | |
| Liegenschaften Schweiz | 35% | 20 – 45 % | 30% 5% pro Immobilie |
| Alternative Anlagen | 5% | 0 – 15 % | 15% |
| TOTAL | 100% | | |
| Kategorienbegrenzungen | | | |
| Fremdwährungen (Art. 55 lit. e) Total Fremdwährungen Total Fremdwährungen (hedged) Total Fremdwährungen (ungehedged) | 17% 0% 17% | | 30% |
| Nominalwerte Liquidität Obligationen CHF Obligationen Fremdw. (ungehedged) | 3% 25% 5% | | |
| Total Nominalwerte | 33% | | |
| Sachwerte Total Aktien Total Alternative Anlagen Total Aktien & Alternative Anlagen Total Liegenschaften Total Sachwerte | 27% 5% 32% 35% 67% | | 50% 15% 65% 30% |

Erweiterung der Anlagebegrenzungen

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 54 oder 55 BVV 2 überschritten so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 in Bezug auf die Art. 53 Abs. 1–4, 54, 54a, 54b Abs. 1, 55, 56, 56a Abs. 1 und 5 sowie Art. 57 Abs. 2 und 3 zulässig. Die Einhaltung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 – 3 BVV 2 wird im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt.

Anlagebandbreiten

Für jede Kategorie wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss oben dargestellter Tabelle festgelegt.

Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der langfristen Anlagestrategie. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.

Die Einhaltung der Bandbreiten wird quartalsweise überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den Bandbreiten werden binnen drei Monaten wieder angepasst.

Derivative Finanzinstrumente

Ein Engagement in derivative Instrumente ist nur zulässig unter Einhaltung von Art. 56a BVV 2 und auf Grund eines Beschlusses der Anlagekommission. Im Übrigen dürfen Derivate ausschliesslich im Rahmen von externen Portfoliomandaten resp. Kollektivanlagen und gemäss den Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 eingesetzt werden.

Alternative Anlagen

Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden. Alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. e BVV 2 dürfen keiner Nachschusspflicht unterliegen.

Nachschusspflicht und Hebel

Anlagen mit Nachschusspflichten sind verboten.

Ein Hebel ist nur zulässig in:

- a) alternativen Anlagen;
- b) regulierten kollektiven Anlagen in Immobilien, wenn die Belehnungsquote auf 50 Prozent des Verkehrswertes begrenzt ist;
- c) einer Anlage in einer einzelnen Immobilie nach Art. 54b Abs. 2 zum Zweck der temporären Fremdmittelaufnahme im Umfang von höchstens zu 30 % ihres Verkehrswertes;
- Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten, wenn keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen der Vorsorgeeinrichtung ausgeübt wird.

Effektenleihe und Pensionsgeschäfte

In Bezug auf Effektenleihe und Pensionsgeschäften gelten die Bestimmungen gemäss Kollektivanlagegesetz KAG, Kollektivanlagenverordnung KKV und die Kollektivanlagenverordnung-FINMA, KKV-FINMA sinngemäss. Pensionsgeschäfte, bei denen die PkK als Pensionsgeberin handelt, sind unzulässig.

Benchmarkindices

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der langfristen Anlagestrategie wird ein kassenspezifischer Benchmarkindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Benchmarkindexes kann das Ergebnis der "aktiven" Anlagepolitik gegenüber einer rein "passiven" generell gemischten, sogenannten indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

Für jede Anlagekategorie hat der Stiftungsrat folgende Benchmarkindices beschlossen:

| Anlagekategorie | Benchmarkindex |
|---------------------------------|--------------------------------|
| Liquidität | Citigroup CHF 3 M Deposit |
| Obligationen CHF | SBI AAA – BBB (RI) |
| Obligationen Fremdw. Ungehedged | BarCap Global Aggregate (RI) |
| Aktien Schweiz | SPI (RI) |
| Aktien Schweiz Small & Midcaps | SPI Extra (RI) |
| Aktien Ausland | MSCI World ex Switzerland (RI) |
| Aktien Emerging Markets | MSCI World EM (RI) |
| Liegenschaften Schweiz | KGAST Index (RI) |
| Insurance Linked Securities | Libor CHF 3 M + 350bps |

Dieser Anhang Nr. 1 ersetzt den Anhang Nr. 1 vom 19. Mai 2015 und tritt per 23. November 2015 in Kraft.

Aarau, 23. November 2015

Pensionskasse Kaminfeger

Anhang 2: Wertschwankungsreserven

Der Stiftungsrat legt aufgrund der obigen langfristen Anlagestrategie folgende Zielgrösse für die Wertschwankungsreserven fest:

10% auf Obligationenanlagen 25% auf Aktienanlagen, Derivativen und alternativen Anlagen 15% auf Immobilienanlagen

Anhang 3: Informationskonzept im Anlagebereich

Der Stiftungsrat hat folgendes Informationskonzept im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen der PkK verabschiedet:

| Wann | Wer | Für wen | Was |
|--|--|-------------------------------------|---|
| Monat | Geschäftsführer | Anlageberater & | - Performance |
| Monat | Geschaltsfullel | Anlagekommission | - Vermögensstruktur |
| Quartal | Geschäftsführer oder Global Custodian | Anlageberater & Anlagekommission | Performance (auf monatlicher Basis) Vergleich Anlagestruktur mit Benchmark Depotauszug Transaktionen Benchmarkvergleich Strukturanalysen Derivat-Reporting |
| Quartal | Vermögensverwalter | Anlageberater & Anlagekommission | Bericht über Anlagetätigkeit Vermögens- / Performanceausweis Begründung Performancabweichung |
| Quartal | Anlageberater | Anlagekommission | Analyse Monatsreporting Überwachung und Beurteilung der PM's, Anlagetätigkeit und Performance auf Stufe Anlageklassen und Gesamtvermögen Vorschläge zu Anpassungen und Massnahmen (bei Bedarf) Risikoüberwachung Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sowie der Bandbreiten |
| Quartal | Anlagekommission | Stiftungsrat | Status der Vermögensanlagen Vermögensentwicklung Spezielle Vorkommisse Laufende und beendete Projekte |
| Jahr | Anlageberater | Stiftungsrat | Orientierung über Anlagetätigkeit und Anlageer- folg im abgelaufenen Jahr (anlässlich der Stif- tungsratssitzung |
| Jahr | Geschäftsführer | Destinatäre | Orientierung über Anlagetätigkeit und Anlageer- folg im abgelaufenen Jahr, im Namen des Stif- tungsrates |
| Jahr | Stiftungsrat | Destinatäre | Bericht über das Stimmverhalten im Rahmen der Verordnung gegen übermässige Vergütun- gen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) |
| Periodisch anlässlich Sitzung Stiftungs- rat | Anlagekommission | Stiftungsrat | Orientierung über die Ausübung des Stimm- rechts als Aktionärin im Sinne der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenko- tierten Aktiengesellschaften (VegüV) |

Anhang 4: Kompetenzregelung im Bereich Liegenschaften

Der Stiftungsrat hat nachstehende Kompetenzordnung im Zusammenhang mit den Immobilien direkt Anlagen erlas-

LS = Liegenschaft

P = Planung E = Entscheidung A = Ausführung K = Kontrolle

| Aufgabe | Stiftungsrat | LiKo | Geschäftsf. | LS Verwaltung |
|------------------------------|--------------|-------|-------------|---------------|
| Kauf und Verkauf einer LS | E | P/A/K | | |
| Bewertung einer LS | E | P/A/K | | |
| Zustandsbericht pro LS | | E/K | P/A | |
| Sanierungsplan für Folgejahr | E | P/A/K | | |
| Renovationen über 50'000 | E | P/A/K | | |
| Renovationen bis 50'000 | | P/E | A/K | |
| Renovationen bis max. 5'000 | | | E/K | P/A/K |
| Festsetzung der Mietzinse | | E | | P/A/K |
| LS-Verwaltung mandatieren | | E | P/A/K | |

Dieser Anhang 4 tritt per 23. November 2016 in Kraft.

Aarau, 23. November 2016

Pensionskasse Kaminfeger

Anhang 5: Mit Vermögensanlagen betraute Personen

Gemäss den Reglementen, Verträgen und Abmachungen sind folgende Personen mit der Vermögensverwaltung beauftragt:

Mitglieder des Stiftungsrates

Röthlisberger Guido, Coldrerio, Präsident Klopfenstein Bruno, Rothrist, Vizepräsident Bütikofer Kaspar, Zürich Jegen Kilian, Baden Messmer Hannes, Schaffhausen Schwab René, Cornaux Steiner Pascal, Souboz Zimmerli Thomas, Aarau

Mitglieder der Anlagekommission

Röthlisberger Guido, Coldrerio, Präsident Klopfenstein Bruno, Rothrist Jegen Kilian, Baden Messmer Hannes, Schaffhausen Tschudi Hans, Näfels

Mitglieder der Liegenschaftskommission

Jegen Kilian, Baden, Präsident Messmer Hannes, Schaffhausen Steiner Pascal, Souboz Tschudi Hans, Näfels von Känel Annina, Reichenbach i.K.

Geschäftsführer

von Känel Annina, Reichenbach i.K.

Anlageberater

Staubli Markus, Staubli Consulting, Forch

Vermögensverwalter und deren Mitarbeiter

Die PkK verfügt über keinen Vermögensverwalter für Einzeltitel für die Anlagenkategorien Liquidität, Obligationen, Aktien und alternative Anlagen. Das Vermögen wird in kollektiv Anlagen investiert, wobei der Stiftungsrat resp. die Fondsleitung entsprechende Vermögensverwaltungsmandate an Vermögensverwalter erteilt.

Immobilienverwalter und deren Mitarbeiter

Liegenschaften Bettlach: immopart AG, Solothurn, Ansprechperson: Frau Schmitz

Liegenschaften Biel: Privera AG, Solothurn, Ansprechperson: Frau Däster

Liegenschaften Busswil: immopart AG, Solothurn, Ansprechperson: Frau Schmitz

Liegenschaft Dietikon: Geschäftsstelle der PkK

Liegenschaft Jona: ZTH AG, Jona, Ansprechperson: Reto Bucher

Liegenschaft Niederwil: Braunschweiler & Hirschi, Bremgarten, Ansprechperson: Frau Hirschi

Liegenschaften Pfaffnau: HAMA, Zofingen, Ansprechperson: Herr Woodtli

Liegenschaften Schaffhausen: Gloor Immo AG, Schaffhausen, Ansprechperson: Frau Gloor Liegenschaft Zürich: Braunschweiler & Hirschi, Bremgarten, Ansprechperson: Frau Hirschi

Dieser Anhang 5 tritt per 23. November 2016 in Kraft.

Aarau, 23. November 2016 Pensionskasse Kaminfeger

Anhang: Deklaration Loyalität und Interessenbindungen

Pensionskasse Kaminfeger Renggerstrasse 44 5000 Aarau

Loyalität in der Vermögensverwaltung Deklaration Interessenverbindungen und Vermögensvorteile für das Jahr 20..

| Dekia | iration interessenverbindungen und vermogensvorteile für das Jahr 20 |
|--|---|
| □ Mitg □ Mitg □ Wer □ Imr □ Invo □ Una □ Glo | glied des Stiftungsrat glied der Anlagekommission glied der Liegenschaftskommission glied der Geschäftsführung mögensverwalter / Mitarbeiter des Vermögensverwalters nobilienverwalter / Mitarbeiter des Immobilienverwalters estment Controller / Mitarbeiter des Investment Controller abhängiger, externer Berater bal Custodian / Mitarbeiter des Global Custodian dere Funktion: |
| tegritä | ensionskasse Kaminfeger bin ich über den Inhalt der Reglementsbestimmungen zur Loyalität und In- ät in der Vermögensverwaltung sowie den entsprechenden Bestimmungen im Gesetz und den Ver- ngen in Kenntnis gesetzt worden. |
| hierm ASIP- | iss Art. 5 des Anlagereglements und Artikel 51b BVG sowie Artikel 48f) bis I) BVV 2 bestätige ich it, die gesetzlichen und reglementarischen Verhaltensregeln wie auch die Verhaltensregeln der Charta und Fachrichtlinie zur Kenntnis genommen zu haben. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ich die gestellten Anforderungen erfüllt und diese Loyalitätsvorschriften eingehalten. |
| Eiger | ngeschäfte |
| Ich ha □ | abe keine Kenntnisse von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar da- nach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/ After Running) ausgenützt; |
| | keinen Titel oder keine Anlage gehandelt, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage gehandelt hat und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen konnte; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form; |
| | keine Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umgeschichtet bzw. keinen Auftrag für eine solche Umschichtung erteilt. |

Ablieferung von Vermögensvorteilen

Als Bagatell- und Gelegenheitsgeschenke gelten die kostenlose oder vergünstigte Teilnahme an fachlichen und/oder gesellschaftlichen Veranstaltungen, Reisen, Essen und ähnliches, welche einen Gegenwert von weniger als CHF 100 pro Ereignis, resp. CHF 500 pro Geschäftspartner und Jahr.

| | (Auflistung der Vorteile unter Mitlieferung der entsprechenden Originalbelege) |
|---|---|
| | folgende vom Stiftungsrat genehmigen Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke im Gegenwert von mehr als CHF 100 durch meine Tätigkeit erlangt, die der Stiftung nicht abgeliefert werde müssen: |
| | (Auflistung der Geschenke unter Mitlieferung der entsprechenden Originalbelege, sofern vorhanden) |
| | |
| | keine persönlichen Vermögensvorteile (Ausnahme: Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenk im Gegenwert von CHF 100 pro Ereignis resp. CHF 500 pro Geschäftspartner und Jahr) durch meine Tätigkeit erlangt |
| | im Gegenwert von CHF 100 pro Ereignis resp. CHF 500 pro Geschäftspartner und Jahr) durch |
| Offe m S | im Gegenwert von CHF 100 pro Ereignis resp. CHF 500 pro Geschäftspartner und Jahr) durch meine Tätigkeit erlangt |
| Offe m S at b ung | im Gegenwert von CHF 100 pro Ereignis resp. CHF 500 pro Geschäftspartner und Jahr) durch meine Tätigkeit erlangt nlegung von Interessenverbindungen inne von Art. 48I) BVV 2 sind gemäss Art. 5 Abs. 7 des Anlagereglements gegenüber dem Stiftungzw. der Revisionsstelle sämtliche Interesssenverbindungen (insbesondere wirtschaftliche Berechti- |
| offee of S of S of S of S of S of S of S of S | im Gegenwert von CHF 100 pro Ereignis resp. CHF 500 pro Geschäftspartner und Jahr) durch meine Tätigkeit erlangt nlegung von Interessenverbindungen inne von Art. 48l) BVV 2 sind gemäss Art. 5 Abs. 7 des Anlagereglements gegenüber dem Stiftungzw. der Revisionsstelle sämtliche Interesssenverbindungen (insbesondere wirtschaftliche Berechtien an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen) offenzulegen: abe |
| Offe m S at b ung | im Gegenwert von CHF 100 pro Ereignis resp. CHF 500 pro Geschäftspartner und Jahr) durch meine Tätigkeit erlangt inlegung von Interessenverbindungen inne von Art. 48l) BVV 2 sind gemäss Art. 5 Abs. 7 des Anlagereglements gegenüber dem Stiftungzw. der Revisionsstelle sämtliche Interesssenverbindungen (insbesondere wirtschaftliche Berechtien an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen) offenzulegen: abe keine Interessenverbindungen offenzulegen |
| Offe m S at b ung | im Gegenwert von CHF 100 pro Ereignis resp. CHF 500 pro Geschäftspartner und Jahr) durch meine Tätigkeit erlangt inlegung von Interessenverbindungen inne von Art. 48l) BVV 2 sind gemäss Art. 5 Abs. 7 des Anlagereglements gegenüber dem Stiftungzw. der Revisionsstelle sämtliche Interesssenverbindungen (insbesondere wirtschaftliche Berechtien an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen) offenzulegen: abe keine Interessenverbindungen offenzulegen |